



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT



metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 10 - Gebäudemanagement und Zentraler Service
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Gebert

Telefon 03871 722-6308 Fax 03871 722-77 6308

E-Mail annemarie.gebert@kreis-lup.de

Aktenzeichen
014 0409 0060 BV 220117

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 318

Datum
16.11.2022

BAUVORBESCHEID

gemäß § 75 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

BAUVORHABEN

Neubau einer Zweifeld-Sporthalle, einschl. Außenanlagen für das Elbe Gymnasium Boizenburg

BAUGRUNDSTÜCK

in 19258 Boizenburg/Elbe, Richard-Markmann-Straße 60, Gemarkung: Boizenburg, Flur: 32, Flurstück(e): 56/2, 53/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen
grundsätzlich **keine** Bedenken.

Dieser Bauvorbescheid berechtigt noch nicht zum Baubeginn.

Dafür ist eine Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V zu beantragen.

Vor Aushändigung der Baugenehmigung darf mit den Bauarbeiten einschließlich des Baugrubenaushubs nicht begonnen werden. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Der Bauvorbescheid hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

SITZ PARCHIM | Putlitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

Rechnungsadresse | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

Bankverbindung | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

Ihre Behördennummer 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar



NEBENBESTIMMUNGEN

Die einzuhaltenden Auflagen entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Text. Dieser ist zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil des Bauvorbescheides.

1. Baurecht

1.1 Auflagen

1.1.1

Im Bauantragsverfahren ist der rechnerische Nachweis der einzuhaltenden Abstandsflächen beizufügen.

2. Umweltrecht

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Auflagen

2.1.1.1

Der Standort des Neubaus befindet sich in der Innenbereichslage. Die nähere Umgebung wird aus bauplanerischer Sicht als allgemeines Wohngebiet eingestuft, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend.

Gemäß der Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) nach § 2 Abs. 2 vom 18.07.1991 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB (A),
- tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A),
im Übrigen 55 dB(A),
- nachts 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

- | | | |
|-------------|-------------------------|----------------------|
| 1. tags | an Werktagen | 6.00 bis 22.00 Uhr, |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 22.00 Uhr, |
| 2. nachts | an Werktagen | 0.00 bis 6.00 Uhr, |
| | und | 22.00 bis 24.00 Uhr |
| | an Sonn- und Feiertagen | 0.00 bis 7.00 Uhr, |
| | und | 22.00 bis 24.00 Uhr, |
| 3. Ruhezeit | an Werktagen | 6.00 bis 8.00 Uhr |
| | und | 20.00 bis 22.00 Uhr, |
| | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 9.00 Uhr, |
| | | 13.00 bis 15.00 Uhr |
| | und | 20.00 bis 22.00 Uhr. |

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.

2.1.1.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2.1.1.3

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, organisatorische und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

2.1.1.4

Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

2.1.1.5

Die Zulassung von Veranstaltungen erstreckt sich auf nicht mehr als zehn Veranstaltungen im Kalenderjahr. Die Veranstaltungen dürfen an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden erfolgen.

2.2 Wasser- und Bodenschutz

2.2.1 Auflagen

Grundwasser- und Bodenschutz

2.2.1.1

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

2.2.1.2

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

2.2.1.3

Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

2.2.1.4

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

2.2.1.5

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

2.2.1.6

Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0) unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

2.2.1.7

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

2.2.1.8

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Mit dem Bauantrag ist der Nachweis der gesicherten Erschließung beizubringen.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass ich voraussetze, dass auch sonst alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Besondere Nebenbestimmungen behalte ich mir für den Fall eines Baugenehmigungsverfahrens vor.

KOSTENFESTSETZUNG

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist nach dem VwKostG M-V gebührenfrei.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 30)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 612); zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 519)
- Verordnung über Anforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim.

Alternativ kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a
19055 Schwerin.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Gebert
Sachbearbeiterin Bauplanung

HINWEISE

1. Baurecht

1.1

Die Bauantragsunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO M-V) beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen.

2. Umweltrecht

2.1 Immissionsschutz

2.1.1

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2.2.2

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

2.2.3

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

2.2.4

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

2.2.5

Der Betreiber hat zur Erfüllung seiner Pflichten die Maßnahmen nach § 3 der 18. BImSchV zu erfüllen.

2.2 Wasser- und Bodenschutz

Gewässer I. und II. Ordnung

2.2.1

Durch das Bauvorhaben werden laut vorgelegter Unterlagen Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Insofern bestehen zu dem Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Abwasser

2.2.2

Mit Einreichung des Bauantrages sind Aussagen zur normgerechten Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzugeben.

In der Richard-Markmann-Straße liegt ein öffentlicher Kanal, so dass die Stellungnahme der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, Stadt Boizenburg, dem Bauantrag beizufügen ist, mit der Aussage, ob ein zentraler Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist.

Grundwasser- und Bodenschutz

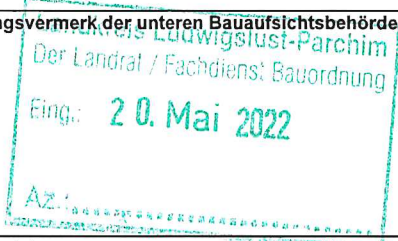
2.2.3

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Boizenburg.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

☒ An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde 	
☐ An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)		Aktenzeichen	
☐ Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) ☐ Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)		Eingangsvermerk der Gemeinde	
☒ Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) ☐ Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? ☐ ja ☐ nein		Aktenzeichen	
☐ Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)			
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Landkreis Ludwigslust-Parchim PF 160220 19092 Schwerin Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? ☐ ja ☒ nein		Telefon * 03871 722 1050 E-Mail * petra.conradt@kreis-lup.de	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V) Landkreis Ludwigslust-Parchim FD10 – Gebäudemanagement und Zentraler Service Petra Conradt sonst wie vor		Telefon * 03871 722 1050 E-Mail * petra.conradt@kreis-lup.de	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift Landkreis Ludwigslust-Parchim FD10 – Gebäudemanagement und Zentraler Service Petra Conradt sonst wie vor		Telefon * 03871 722 1050 E-Mail * petra.conradt@kreis-lup.de	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V			
☐ Abs. 2 Nr. 1 Architekt	☐ Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	☐ Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	☒ Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
			☐ Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 19258 Boizenburg, Richard-Markmann-Str.60		Gemarkung/en Boizenburg (130808)	
		Flur/en 32	
		Flurstück/e 56/2 + 53	
☐ Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen.		☐ Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen.	
Art der Baulast/nähere Beschreibung			

GESEHEN
 FD Bauordnung

* Angaben sind freiwillig

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	☒ Neubau, Erweiterung ☐ Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals ☐ Änderung, z.B. Umbau ☐ Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Neubau einer Zweifeld-Sporthalle, einschl. Außenanlagen, für das Elbe Gymnasium Boizenburg
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	Vor Kauf des Grundstückes ist zu klären, ob der Bau einer Zweifeld-Sporthalle, einschl. Außenanlagen, wie im Lageplan dargestellt und vermasst, zulässig ist?
3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
☐ Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
☐ Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
☐ Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)

GESEHEN
FD Bauordnung

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn die zuständige Behörde gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu berechtigt oder verpflichtet ist. Gesetzliche Verpflichtungen bestehen z.B. für die Übermittlung an Gemeinden, kommunale Behörden oder Landesbehörden. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermittelt, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Regelmäßig erfolgt daher die Übermittlung an das zuständige Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Absatz 3 SGB VII), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), erforderlichenfalls an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Absatz 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Absatz 6 LBauO M-V) sowie an die Stellen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (§ 72 Absatz 10 LBauO M-V).

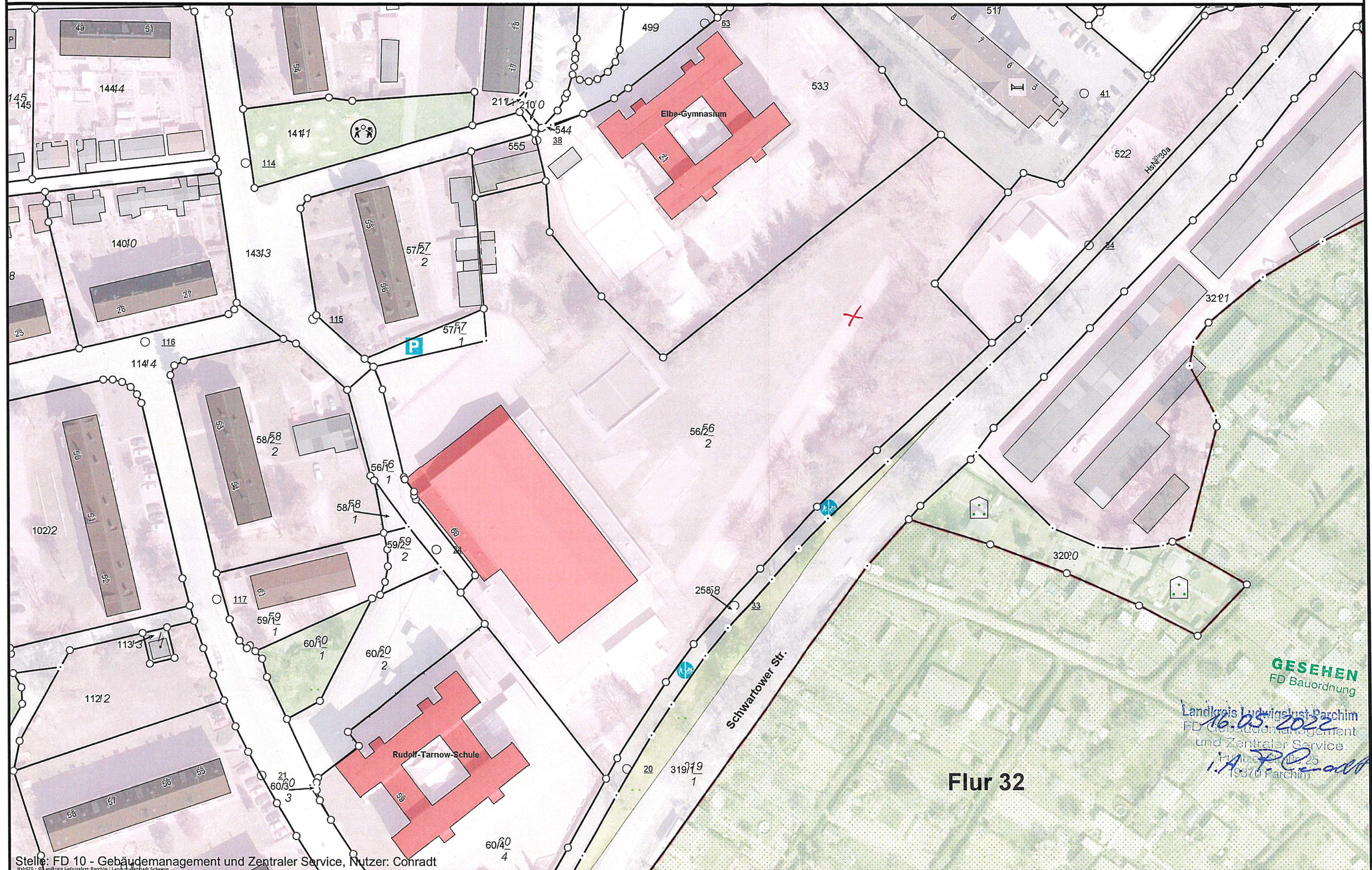
Zuständig für den Vollzug der Verfahren nach der LBauO M-V sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die bei dem beantragten Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die örtlich zuständigen Behörden verarbeitet. Diese sind verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung und werden bei Antragstellung die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bereitstellen.

6. Anlagen

1. ☒ 3 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorIVO M-V)
2. ☒ 3 - fach Lageplan (§ 7 BauVorIVO M-V)
3. ☐ - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO M-V)
4. ☐ - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorIVO M-V)
5. ☐ - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorIVO M-V)
6. ☐ - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorIVO M-V)
7. ☐ - fach Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorIVO M-V)
☐ wird nachgereicht
8. ☐ - fach Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorIVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9. ☐ - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10. ☐ - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorIVO M-V)
11. ☐ - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12. ☐ - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13. ☐ - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14. ☐ - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorIVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)
15. ☐ - fach Vertretervollmacht
16. ☐ - fach Erhebungsbogen für Baustatistik
17. ☐ - fach Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)

GESEHEN
FD Bauordnung

Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Gebäudemanagement und Zentraler Service Ludwigslust, 16.05.2022 Ort, Datum <i>IA. P. ...</i> Unterschrift Bauherr/Vertreter	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Gebäudemanagement und Zentraler Service Ludwigslust, 16.05.2022 Ort, Datum <i>IA. P. ...</i> Unterschrift Entwurfsverfasser
--	--



GESEHEN
FD Bauordnung

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD Gebäudemanagement
und Zentraler Service
16.05.2022
i. A. F. Conradt
19370 Parchim





70 Lageplan

Präzisierter Konzeptlageplan

Datum: 20.09.2022
gez.: MS/INH

Blatt-Nr.: 138-A.LPH070.01c

Maßstab: 1:1.000

Standortstudie

Architekten
Rimpel Leifels Architekten
Jungfernstieg 5
19053 Schwerin
+49 385 63 66 33 - 0
www.rimpelleifels.de
info@rimpelleifels.de

Bauherr
Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 10 Gebäudemanagement
und Zentraler Service
Herr Anne Raabe
Pulitzer Straße 25 19370
Parchim

Objektadresse
Elbe Gymnasium Boizenburg
Ludwigslust-Strasse 2
19258 Boizenburg

GESEHEN
FD Bauordnung

20.09.2022